Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2024 findet die

Wahl zum 8. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wustermark ist in folgende zehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1. 001 OT Buchow-Karpzow

Wahlraum: (nicht barrierefrei)

Versammlungsraum, Parkstraße 9a, 14641 Wustermark

2. 002 OT Elstal 1

Wahlraum: (barrierefrei)

Heinz Sielmann Oberschule - Aula, Schulstraße 16, 14641 Wustermark

3. 003 OT Elstal 2

Wahlraum: (barrierefrei)

Heinz Sielmann Oberschule - Cafeteria, Schulstraße 16, 14641 Wustermark

4. 004 OT Elstal 3

Wahlraum: (barrierefrei)

B.E.F.G. Bildungszentrum, Eduard-Scheve-Allee 3, 14641 Wustermark

5. 005 OT Elstal 4

Wahlraum: (barrierefrei)

Jugendclub Elstal, Jesse-Owens-Ring 1, 14641 Wustermark

6. 006 OT Hoppenrade und GT Hoppenrade-Ausbau

Wahlraum: (barrierefrei)

Bürgerbegegnungsstätte Hoppenrade, Potsdamer Straße 14, 14641 Wustermark

7. 007 OT Priort

Wahlraum: (barrierefrei)

Bürgerbegegnungsstätte Priort, Chaussee 26 f, 14641 Wustermark

8. 008 OT Wustermark 1 und GT Wernitz; GT Dyrotz; GT Dyrotz-Luch

Wahlraum: (barrierefrei)

Grundschule Wustermark, Wahlraum 1, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

9. 009 OT Wustermark 2

Wahlraum: (barrierefrei)

Grundschule Wustermark, Wahlraum 2, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

10. 010 OT Wustermark 3

Wahlraum: (barrierefrei)

Grundschule Wustermark, Wahlraum 3, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Brandenburgischen Landtag am 22.09.2024 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 12.08.2024 bis 01.09.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

- 3. Die Gemeinde Wustermark bildet folgende Briefwahlbezirke:
 - 1. 9009 Briefwahlbezirk 1 für die Wahlbezirke 002 und 003 (Elstal)
 - 2. 9011 Briefwahlbezirk 2 für die Wahlbezirke 004 und 005 (Elstal)
 - 3. 9013 Briefwahlbezirk 3 für die Wahlbezirke 008 bis 010 (Wustermark)
 - **4. 9014 Briefwahlbezirk 4** für die Wahlbezirke 001, 006 und 007 (Buchow-Karpzow, Hoppenrade, Priort)

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr in der Grundschule der Gemeinde Wustermark, Hamburger Str. 8 (Altbau), 14641 Wustermark zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
- 5. Die wählende Person gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und

die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

- 7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wustermark, den 13. August 2024

gez. H. Schreiber Der Bürgermeister